

**Änderungsantrag** der Fraktionen der CDU und der SPD

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden**

Die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen in § 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden sehen derzeit bestimmte Straftaten, den wiederholten oder gröblichen Verstoß gegen Vorschriften des Hundehaltungsgesetzes oder Trunksucht, Rauschmittelsucht bzw. die Bestellung eines Betreuers als mangelnde Zuverlässigkeit vor. Im Gesetz über das Halten von Hunden soll nunmehr die Erfüllung der Hundesteuerpflicht in die Zuverlässigkeitsprüfung des Hundehalters einbezogen werden.

Dazu sollen die bisherigen Zulässigkeitsvoraussetzungen um die Erfüllung der Hundesteuerpflicht ergänzt werden, indem an die Verurteilung wegen einer Straftat nach § 370 AO angeknüpft wird. Zur Prüfung der Voraussetzungen wird zudem eine Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises über die Erfüllung der Hundesteuer eingefügt.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„1. a) wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen oder nach § 370 der Abgabenordnung wegen Hinterziehung der Hundesteuer“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Ortspolizeibehörde ist ein Nachweis über die Erfüllung der Hundesteuerpflicht vorzulegen.“

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Rolf Herderhorst,  
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU

Wolfgang Grotheer, Hermann Kleen,  
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD